

1 Grundsätzliches

1.1 Vorbemerkungen

1.1.1 Einführung

Gefahrgüter, auch gefährliche Stoffe und Gegenstände genannt, sind in vielen Betrieben vorhanden. Im Gefahrstoffrecht werden Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen geregelt. Hier kommt der Mensch unmittelbar oder auch indirekt mit gefährlichen Stoffen in Berührung und ist somit auf andere Art und Weise gefährdet wie bei der Beförderung gefährlicher Güter. Die meisten gefährlichen Stoffe werden als gefährliche Güter befördert. Die gefährlichen Güter sind aber immer in irgendeiner Weise verpackt und kommen damit nicht mit Menschen in Berührung. Gefährliche Stoffe wie z. B. das Lithium in Lithiumbatterien verwandeln sich in einen gefährlichen Gegenstand, die Lithiumbatterie, die als Gefahrgut befördert wird.

Die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter enthalten umfangreiche Regelungen für eine große Anzahl an Beteiligten, die so genannten Verantwortlichen.

Mit diesem Pflichtenheft sollen Sie die Möglichkeit haben, praxisorientiert Informationen über Ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung zu erhalten.

1.1.2 Anwendungshinweise

Im Pflichtenheft werden die Einzelpflichten zu funktionsbezogenen Blöcken zusammengefasst. Die Einzelpflichten sind in einem standardisierten Format dargestellt:

- Einzelpflichtbeschreibung in Stichworten
- Fundstellen nach Verkehrsträger
- Sanktionierung

In der Einzelpflichtbeschreibung wird in verständlicher Sprache der Kern der Pflicht genannt, es werden Beschränkungen, Verbote oder zu erfüllende Aufgaben bzw. Ausnahmetatbestände angedeutet.

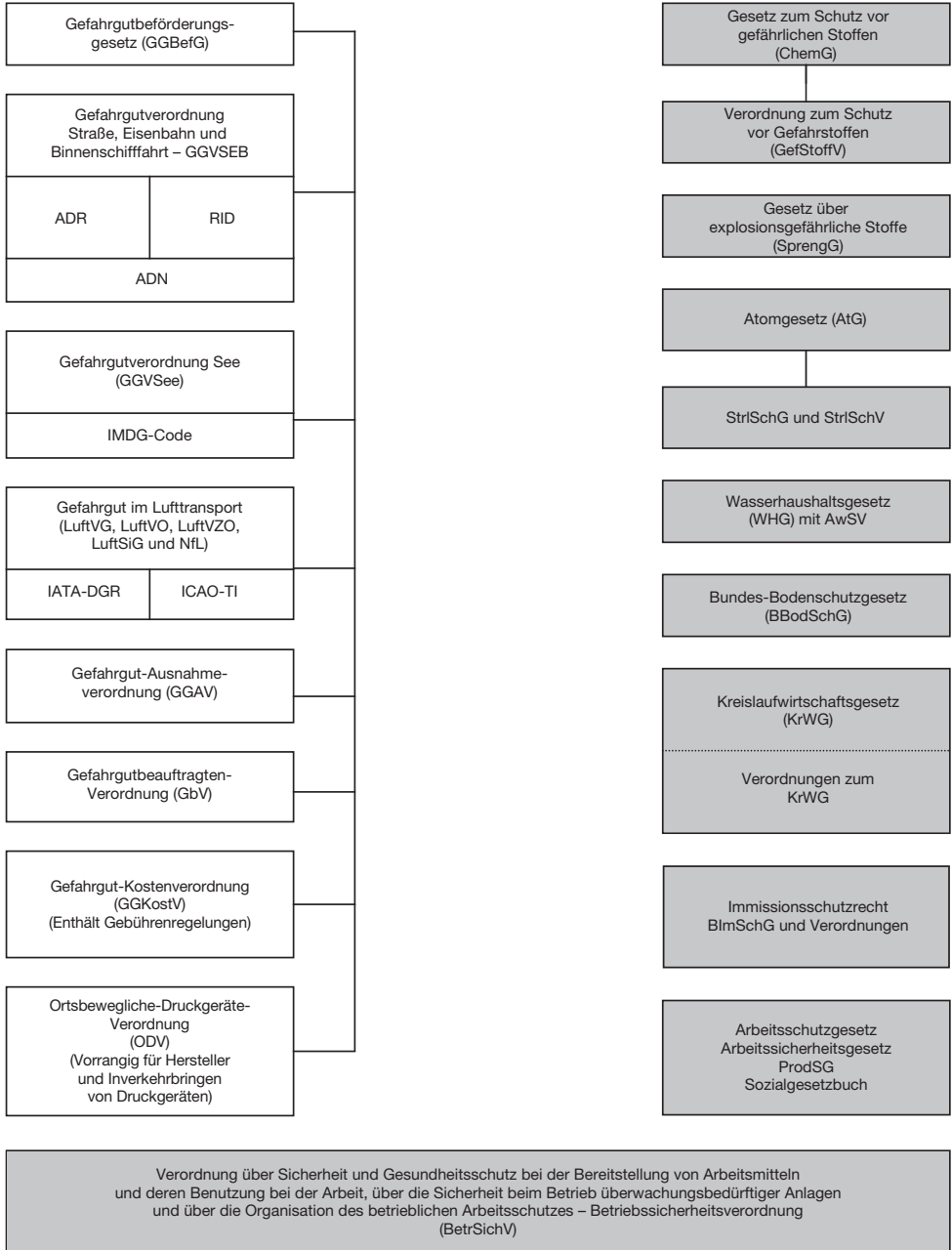
1.1.3 Welchen Nutzerkreis will das vorliegende Werk ansprechen?

- Betriebe, in denen die Pflichtenübertragung mit dem vorliegenden Pflichtenheft durchgeführt werden kann. Der Unternehmer, die Betriebsleiter sowie alle Zwischenvorgesetzten können durch direkte Ableitung der Pflichten für den unterstellten Organisationsbereich die Übertragung straffer gestalten. Für eine bessere Überwachung der Bereiche ist das Buch ebenfalls geeignet, da die Gewährleistung der Pflichten für den Unternehmer transparenter wird. Der Unternehmer kann so leichter festlegen, welche Pflichten an wen delegiert werden, und welcher Mitarbeiter an welchen Verantwortlichen berichtet.
- Akademien, die Arbeitnehmer extern in Gefahrgutfragen aus- und fortbilden, können bequem Bezug auf die Pflichten nehmen und haben weniger Planungs- und Dokumentationsaufwand für die Vortragenden bzw. Teilnehmer. Diese können das Werk in der Ausbildung wie auch später im Betrieb nutzen.
- Das Werk empfiehlt sich ferner den Fachleuten der Länderpolizeien, Berufsgenossenschaften, der Gewerbeaufsichtsämter und den von den Unternehmern eingesetzten Gefahrgutbeauftragten.
- Personalabteilungen können Nutzen aus dem Werk ziehen, da sie darin die Verpflichtung des Unternehmens zur Sachkundequalifikation und Fortbildung leichter erkennen; die Mitarbeiter können rechtzeitig qualifiziert bzw. fortgebildet werden. Die Ausbildungs- und Unterweisungspflichten gemäß der GbV, GGVSEB, GGVSee können innerbetrieblich zeitlich und inhaltlich sowie personenbezogen besser vorgeplant und überwacht werden.
- Hat ein Unternehmen bereits ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, bietet sich die Integration der in diesem Werk dokumentierten Pflichten in das Qualitäts- bzw. Umweltmanagementhandbuch an. Unternehmen, die sich zertifizieren lassen möchten, können bequem auf die Pflichtentabelle zurückgreifen und die Einzelpflichten den Funktionsträgern bzw. Betriebsteilbereichen zuordnen.





1.2 Übersicht über die Rechtsgrundlagen



Rasterfelder = angrenzendes Rechtsgebiet.

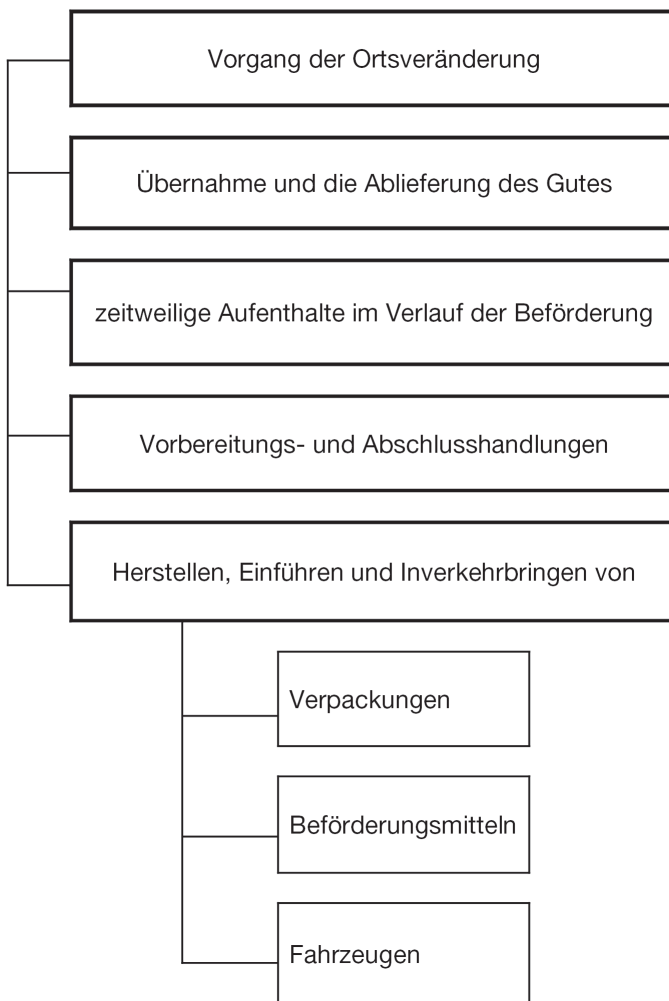
1.3 Allgemeines zur Gefahrgutbeförderung

1.3.1 Einleitung und Begriffsbestimmungen, redaktionell bearbeitet

Begriffsbestimmungen finden Sie in den entsprechenden Paragraphen von GGVSEB, GGVSee, GGBefG, Luftrecht und den Kapiteln 1.2.1 von ADR, RID, IMDG-Code und 3.1 ICAO-TI. Redaktionell bearbeitete Auszüge für Straße/Schiene stehen ab Unterabschnitt 1.3.1.1 für See- oder Luftverkehr in Abschnitt 1.5 und 1.6 dieses Werkes zur Verfügung.

1.3.1.1 Gefährliche Güter im Sinne des GGBefG sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können. Für den Luftverkehr siehe § 76 LuftVZO.

1.3.1.2 Die Beförderung im Sinne des GGBefG umfasst:



Eine Beförderung liegt auch vor, wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden. Wird eine Sendung nach der Anlieferung nicht entladen, so gilt das Bereitstellen der Ladung beim Empfänger zur Entladung als Ende der Beförderung.



1.3.1.3 Zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Auf Verlangen sind Beförderungsdokumente vorzulegen, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind.

1.3.1.4 Die Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen umfassen das Verpacken, Auspacken, Be- und Entladen der Güter. Dazu gehören auch das Befüllen und Entleeren von Tanks.

1.3.1.5 Befüller ist das Unternehmen, das Gefahrgut in die Beförderungsmittel gemäß § 2 Nr. 2 GGVSEB einfüllt oder als unmittelbarer Besitzer das Gefahrgut dem Beförderer übergibt.

1.3.1.6 Verloader ist das Unternehmen, das Gefahrgüter oder Beförderungsmittel gemäß § 2 Nr. 3 verlädt oder als unmittelbarer Besitzer das Gefahrgut dem Beförderer übergibt oder selbst befördert.

1.3.1.7 Verpacker ist das Unternehmen, das Gefahrgüter gemäß § 2 Nr. 4 in Umschließungen einfüllt oder einfüllen lässt, Versandstücke zur Beförderung vorbereitet oder Versandstücke einschließlich Kennzeichnung und Bezeichnung ändert oder ändern lässt.

1.3.1.8 Wiederaufarbeiter ist das Unternehmen, das gemäß § 2 Nr. 8 wiederaufgearbeitete Umschließungen im Sinne von 1.2.1 ADR/RID herstellt.

1.3.1.9 Rekonditionierer ist das Unternehmen, das gemäß § 2 Nr. 9 rekonditionierte Verpackungen im Sinne von 1.2.1 ADR/RID herstellt.

1.3.1.10 Auftraggeber des Absenders ist das Unternehmen, das einen Absender beauftragt.

1.3.1.11 Absender ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten versendet oder nach dem Beförderungsvertrag als Absender bestimmt ist.

1.3.2 Verkehrsträgerspezifische Vorschriften

GGBefG (Pflichten und Sanktionen)		
Straße Eisenbahn Binnenschifffahrt	Seeschifffahrt	Beförderung im Luftverkehr
GGVSEB	GGVSee	LuftVG, LuftVO, LuftVZO, LuftSiG
§§ 17–36b (Funktionsträger) § 37 Abs. 1 Sanktionen	§§ 17–26 (Funktionsträger) § 27 Abs. 1 Sanktionen	LuftVG: §§ 4a, 21a, 22, 27 (1) und (2), 32 (1) Nr. 6 und 7 • § 58 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 10 und 11 • § 60 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Sanktionen
		LuftSiG: §§ 9a, 11, 12, 18, 19
		LuftVO: §§ 4, 6, 7, 8, 9 Sanktionen: § 44 (1) Nr. 2 und 4
		LuftVZO: §§ 78, 108